

14.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**Inzu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Zweites Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat,

1. festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner

Zustimmung bedarf

und

2. dem Gesetz zuzustimmen.

Begründung:**zu 1:**

Das Gesetz enthält Regelungen zum Verwaltungsverfahren, die vom Landeswahlleiter zu berücksichtigen sind. Es bedarf daher gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993